

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 319.

Dienstag den 15. November.

1853.

### Bekanntmachung.

Nachstehende der hiesigen Stadt gehörige Wiesen:

- 1) 3 Acker 108 Ruthen heilige Wiese, Abth. G. vor dem Frankfurter Thore,
- 2) 2 Acker Connewitzer Bauernwiese, Abth. Nr. 21,
- 3) 9 Acker 150 Ruthen verschlossene Wiese beim Ruhthurm,
- 4) 10 Acker 42 Ruthen Füllweide ebendasselbst,

solten von und mit dem Jahre 1854 anderweit verpachtet werden.

Pachtlustige haben sich zu diesem Behufe

**Dienstags den 29. d. M. Vormittags 11 Uhr**

bei der Rathsstube einzufinden und können über die Lage der Wiesen und die Pachtbedingungen nähere Auskunft in der Marskallsexpedition erhalten.

Leipzig, den 12. November 1853.

**Des Rathes der Stadt Leipzig Deputation  
zu dem Oekonomiewesen.**

### Die Ehe und der Ehescheidungsproceß.

Veranlaßt durch den Aufsatz in Nr. 315 des hiesigen Tageblatts erlaube ich mir nur einige Bemerkungen zu machen, zu denen langjährige theoretische sowohl als praktische Studien der Rechtsmaterie der Ehe und des Ehescheidungsprocesses mich zu berechtigten geeignet sind. Der Ehescheidungsproceß, wie er in Sachsen gesetzlich angeordnet ist und namentlich in Leipzig von Seiten des hohen königl. Appellationsgerichts betrieben wird, läßt gewiß wenig zu wünschen übrig, denn er ist gerade derjenige, durch welchen größtentheils die Wünsche beider Parteien zur Erfüllung gebracht werden, was in der Natur der Sache ruht, wenn beide ein lästiges Band abgestreift wissen wollen, was schon lange locker oder factisch schon zerfallen ist. Es wird aber auch keineswegs leicht hin die Ehe getrennt, ohne zureichenden, bewiesenen oder eingestandenen Scheidungsgrund und im letzteren Falle selbst noch auf einen Bestärkungseid erkannt, der nicht ohne zureichende Admonition geleistet wird. Nur höchst selten sind daher die Fälle, wo ein Ehescheidungsproceß ohne Beweisführung über ein Jahr und mit dieser über zwei Jahre andauert, und dauern sie länger, so ist entweder nur ein kluger und widerpenflicher Ehegatte oder einer der Sachwalter daran schuld, der möglichst viel bei dem Proceße verdienen will, welche Beispiele aber glücklicherweise selten vorkommen, zumal da fast die Mehrzahl der Parteien das Armenrecht genießen. Es ist aber auch gut und recht, daß die Ehescheidungsproceße nicht übermäßig erschwert werden, da regelmäßig das heilige Band der Ehe, was in der Ueberzeugung der Eheleute von ihrem gegenseitigen Werthe und von der Wichtigkeit des Ehestandes beruhen muß, bei solchen Leuten entweder schon bei der Schließung nicht beachtet oder nachmals leichtsinnig factisch getrennt worden ist und daher zur Zeit der rechtlich ausgesprochenen Scheidung schon lange nicht mehr bestanden hat. Es ist daher die Ehescheidung in den meisten Fällen für beide Theile eine erwünschte Erlösung von lästigen Fesseln, die nur der Form nach noch bestehen, ohne alles geistige Leben. Die Ehe soll aber weit höhere Bedeutung haben; sie soll die zwei Hälften zu einem und zwar zu einem vollkommenen Menschen erheben, was jedoch weiter auszuführen der Raum dieser Blätter nicht gestattet und weshalb ich auf das kostbare Buch verweise, was alle, die sich verheirathen wollen, nicht bloß durchlesen, sondern durchstudiren sollten: „Die Ehe, dargestellt von Jörg und Tschirner,“ Leipzig 1819, in der Baumgärtnerischen Buchhandlung. Würden mit solchen Vorlesungen versehen, mit Ueberzeugung und mit dem besten Willen im Sinne des genannten Buches wenigstens in der Mehrzahl die

Ehen geschlossen, so würde es auch weit weniger unglückliche Ehen geben und die Ehetrennungen bald zur Seltenheit werden. Hierauf kann aber wieder nur durch sittliche Belehrung, durch strengere Handhabung der Zucht und Sitte in dem Hauswesen und besonders durch Erschwerung der leichtsinnigen Eingehung der Ehen gewirkt werden. Mögen die Herren Pfarrer sich ernstlicher angelegen sein lassen, die vollständige, unzweideutige Einwilligung der Aeltern zu verlangen, die doch selten das verweigern, was ihren Kindern wahrhaft nützt, und wo solche Einwilligung nicht ganz in Ordnung, der höheren Behörde behufige Anzeige lieber machen als den Aeltern zureden. Mögen die Gerichtsbehörden, so weit ihr Einfluß irgend reicht, namentlich solche Ehen erschweren und verwehren, die nur als Mittel zum Zwecke dienen sollen, wie das in Leipzig so häufig geschieht, um ausgewiesene Dirnen in die Stadt herein zu bürgern, die in kurzer Zeit wieder auf Ehescheidungen antragen, wovon ich in letzterer Zeit allein eine beträchtliche Anzahl unglücklicher Beispiele erlebt habe. Damit wird zugleich der Verarmung und allen den übeln Folgen für die Sittlichkeit und für die Gemeinden vorgebeugt. Weitere Ausführung bin ich mündlich oder öffentlich zu geben erbötig. Adv. Dr. A. W. Schmidt.

### Noch etwas über das Bettelwesen.

(Gingefendet.)

Der sehr beherzigenswerthe, mit — y — unterzeichnete Artikel „Bettelei“ in Nr. 315 des Tageblattes hat, wie jedes gute Wort, auch seinen guten Ort gerade in derselben Nummer gefunden, und kann man der Redaction nur dankbar für die bedeutsame Zusammenstellung sein; — während — y — auf das Unheil des urtheils- und gedankenlosen Selbalmosens hinweist und sehr richtig bemerkt, daß nur dieses, d. h. die Geldgaben ohne alle Prüfung, die Bettelei wenn nicht hervorruft, doch steigert, einträglich, ja zum regelmäßigen Gewerbe macht — und daß, wenn es Pflicht eines jeden Bemittelten sei, die Bedürftigen zu unterstützen, es noch bei Weitem höhere Pflicht sei, vor dem Geben zu prüfen — weist der in derselben Nummer befindliche Monatsbericht der Sparcasse und des Leihhauses vom October dieses Jahres nach, daß in der ersten über 10,000 Thaler und bei dem zweiten nahe an 8000 Thaler mehr eingelegt als entnommen, mit anderen Worten: daß von der Gesamtheit der Benutzer beider Anstalten im letzten Monat ca. 18,000 Thlr. mehr producirt als consumirt worden sind. — Man sollte meinen, solche Zahlen sprächen klar und laut